

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4483

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v. Reventlouallee 6 v. 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
z.Hd. Frau Geschäftsführerin Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70

Auskunft erteilt:

Jan-Christian Erps

Durchwahl

0431/570050-11

24171 Kiel

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
005.20 Ho

Kiel, 10.07.2009

Entwurf eines Gesetzes zur innerkommunalen Funktionalreform

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19. Juni 2009 und nehmen zu dem uns vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur innerkommunalen Funktionalreform wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen:

Oberstes Ziel innerkommunaler Funktionalreform ist die Zuordnung der Aufgaben auf leistungsfähige Verwaltungseinheiten, die bürgernah, zügig, fachlich kompetent, rechtsstaatlich korrekt, effizient und wirtschaftlich optimal die ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigen.

Das bedeutet u. a.:

- angemessene und entwicklungsfähige Sach- und/Fachkompetenz
- Spezialisierungs- und Vertretungsmöglichkeiten
- technische Ausstattung
- Ausschluss von Interessenkollisionen
- Einräumigkeit und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung und Rechtsanwendung
- Sicherung öffentlicher Bindung und öffentlicher Kontrolle
- Nutzung von Synergieeffekten (z.B.: durch Bündelung der Aufgaben der Planung, Bauordnung, des Umwelt- und Denkmalschutzes etc.)

Zwar ist das Vorhaben der Landesregierung, nach der Schaffung größerer Verwaltungseinheiten auf Ebene der Ämter und Gemeinden im Zuge der Verwaltungsstrukturreform diesen Einheiten auch zusätzliche Aufgaben zu übertragen wegen der dortigen Erwartungshaltung durchaus nachvollziehbar. Mit Blick auf die Ziele einer schlanken, effektiven und kostengünstigen Verwaltungsorganisation ist dieser Gesetzentwurf eher das Gegenteil. Zudem lässt der Gesetzentwurf das ursprüngliche Ziel einer umfassenden Verwaltungsstrukturreform außer Acht – nämlich eine durchgängige Aufgabendelegation von oben nach unten, also auch von der Landesebene auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Insofern ist seit Vorlage des „Schlie-Papiers“ kein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen. **Eine Überprüfung und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen dem Land und**

- 2 -

den Kreisen bzw. kreisfreien Städten steht nach wie vor aus, wäre als weiterer Baustein für eine sinnvolle und effektive Funktionalreform aber zwingend erforderlich.

Verwunderlich ist insbesondere die Argumentation der Landesregierung, wonach im Zusammenhang mit dem Hesse – II – Gutachten stets die Rede davon war, dass viele der in Rede stehenden **Landesaufgaben angeblich nicht einmal auf der Ebene der Kreise ausreichend wirtschaftlich erledigt werden könnten** und daher die **Schaffung größerer (Kreis-) Einheiten durch Fusionen erforderlich sei**. **Nunmehr sollen die weitaus kleineren Einheiten von Ämtern und Gemeinden ab einer Größe von 20.000 Einwohnern** ohne weiteres zur Erledigung dieser laut Gesetzesbegründung fachlich anspruchsvollen und komplexen Aufgaben in der Lage sein? Auf diesen **Bruch in der Argumentation** weisen wir ausdrücklich hin. Sie stellt im Ergebnis die Diskussion der letzten 3 Jahre über die Notwendigkeit einer Kreisreform auf den Kopf.

Der vorgelegte Entwurf nimmt für sich in Anspruch, die heterogene Struktur der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und die Tatsache zu berücksichtigen, dass viele Verwaltungen aufgrund ihrer geringen Größe nicht in der Lage sind, die zu übertragenden Kreisaufgaben wirtschaftlich und professionell wahrzunehmen. Für diesen Fall sind aufgabenbezogene Kooperationen angedacht, um eine hinreichende Verwaltungskraft zu erreichen. Auf diese Weise soll unter Berücksichtigung der Verflechtungsbereiche sichergestellt werden, dass die zu übertragenden Aufgaben in jedem Kreis flächendeckend übertragen werden und beim Kreis keine Restzuständigkeiten verbleiben. Aufgrund der heterogenen Struktur werden etliche Verwaltungen nur durch Kooperationen eine Aufgabenübertragung erreichen können.

Diese Regelung verstößt eindeutig gegen Sinn und Zweck des § 22 LVwG. Danach ist bei der Übertragung von Aufgaben der Träger nach dem Grundsatz einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und ortsnahen Verwaltung zu bestimmen.

§ 22 LVerG geht davon aus, dass dieser Verwaltungsträger die Aufgabe eigenständig erfüllen kann, weil er über einen ausreichend leistungsfähigen Verwaltungsapparat verfügen kann. Es widerspricht auch den Grundsätzen des GKZ nicht ausreichend leistungsfähigen Verwaltungsträgern die Erfüllung einer Aufgabe überhaupt erst zu ermöglichen.

Wenn dies der Fall ist, ist dies gemäß § 26 LVwG ein eindeutiges Indiz dafür, dass die nächsthöhere Verwaltungsebene unter Organisationsgesichtspunkten die Richtige ist.

Bestätigt wird zudem, dass die in Betracht kommenden Kreisaufgaben fachlich anspruchsvoll und komplex sind und ihre Wahrnehmung zwingend spezialisiertes und gut geschultes Fachpersonal erfordern. Dies erfordert jedoch ein hinreichendes Mengengerüst.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass dies bei einer Bezugsgröße von mindestens 20.000 Einwohnern gegeben sei.

Am **Beispiel** des größten Aufgabenblockes „Bauaufsicht“ bedeutet das z. B. für **Ostholstein** (205.560 E./19.723 E. in Bad Schwartau./16.421 E. in Neustadt = 169.416 E.) bei 18 technischen Mitarbeiter/Innen (davon 3 Ingenieure mit Leitungsfunktion und 2 technische Bauaufseher) beim Ansatz Gesetzentwurf Landesregierung, dass es sich bei 20.000 Einwohnern um rd. 2 Mitarbeiter handelt, die eingesetzt werden würden.

Dies ist eindeutig zu wenig. Mit einer Verdoppelung der Mitarbeiterzahlen ist also zu rechnen.

Leistungsfähige Verwaltungseinheiten, die diese Aufgaben optimal erledigen, können so nicht entstehen.

Eine **Bezugsgröße von 60.000 Einwohnern ergibt frühestens ausreichend leistungsfähige Verwaltungseinheiten** für die Übertragung von Kreisaufgaben unter Berücksichtigung notwendiger Steuerungs- und Führungsaufgaben mit angemessener Leitungsspanne (hier: $18:3= 6$ MA – davon 1 ltd. MA) - dies gilt hinsichtlich der

organisatorischen Einbindung und einheitlichen Steuerung auch grundsätzlich nur, wenn dies wirklich autonome Einheiten (1 Gebietskörperschaft) auch „Große kreisangehörige Stadt“ im Gesetzentwurf – sind.

Ansonsten entsteht für das Konstrukt, das gewählt wird, weil die Gemeinden aufgrund ihrer geringen Größe nicht in der Lage sind, die zu übertragenden Kreisaufgaben wirtschaftlich und professionell wahrzunehmen, ein erhöhter Steuerungs-, Koordinierungs- und Abrechnungsaufwand.

Legt man allerdings 60.000 E. als Bezugsgröße für eine ausreichende leistungsfähige Verwaltungseinheit zugrunde und stellt – wie es im Gesetzentwurf oft der Fall ist – fest, dass es sich bei den Kreisaufgaben um solche handelt, die fachlich anspruchsvoll und komplex sind und ihre Wahrnehmung zwingend spezialisiertes und gut geschultes Fachpersonal erfordert, lässt dies ggf. den Schluss zu, dass die im Entwurf bestimmten und weitere vergleichbare Aufgaben auf der entsprechend organisierten Gemeindeebene bei entsprechendem Einzugsbereich erledigt werden könnten.

Das würde bedeuten, dass man zu dem Schluss kommen könnte, dass Kreisaufgaben am Beispiel Ostholstein auf drei Verwaltungsgemeinschaften verteilt, ebenso wirtschaftlich und wirksam wahrzunehmen wären.

„Dies wäre ein Schritt zurück in die Zeit vor 1970!“

Ist eine Gemeinde für sich genommen nicht leistungsfähig genug, um eine Aufgabe entsprechend den Anforderungen zu erledigen, gibt es für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden das Amt – ansonsten den Kreis. Diese Organisation hat sich bewährt.

Eine Veränderung der Zuständigkeit bzw. die Eröffnung einer Option zur Änderung der Zuständigkeit eines Verwaltungsträgers nach § 22 Abs. 1 LVwG auf den der Gesetzentwurf ausdrücklich Bezug nimmt, **setzt bei rechtskonformer Auslegung voraus, dass der Gesetzgeber konkrete, objektive und substantiierte Anhaltspunkte dafür haben muss, dass die bisherige Aufgabenwahrnehmung nicht zweckmäßig, nicht wirtschaftlich und nicht ortsnah ist bzw. zumindest eine durch objektive Fakten begründete Prognose dafür besteht, dass die künftigen Strukturen zumindest eine gleich hohe Wirtschaftlichkeit gewährleisten können.**

Hierfür bestehen entgegen der Annahme der Landesregierung keine Anhaltspunkte, im Gegenteil: nach den allgemeinen Grundsätzen der Organisation spricht alles dafür, dass der Status quo weder hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit noch der fachlichen Qualität durch Dezentralisierung realistisch erreicht werden kann.

Im Interesse sparsamer Mittelverwendung bedarf es daher als Voraussetzung einer Übertragung zwingend eines schlüssigen Wirtschaftlichkeitsnachweises vor Übertragung – Experimente mit hohem Risiko einer teuren Revision sind angesichts der immensen Verschuldung aller staatlichen Ebenen nicht vertretbar.

Zu den Alternativen, den Kosten und dem Verwaltungsaufwand

Zunächst ist es **schon erstaunlich, dass es nach Ansicht der Landesregierung keine Alternative zum vorgelegten Entwurf geben soll** und die vorgesehenen Regelungen somit als zwingend angesehen werden, denn die Alternative liegt eindeutig auf der Hand: Verzicht auf eine Neuregelung.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist der Hinweis, dass der Vollzug des Gesetzes angeblich keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen werde. Sofern die Ämter und Gemeinden eine Aufgabenübertragung anstreben, wären aufwendige

Vertragsverhandlungen über die Bedingungen, zahlreiche Gespräche mit betroffenen Mitarbeitern zu führen, Investitionen in technische Infrastruktur zu tätigen, Umzüge zu organisieren. Vollständig außer Acht gelassen wird dabei, dass durch die Schaffung neuer rechtsfähiger Einheiten ein erhöhter Kontroll-, Beratungs- und Koordinierungsaufwand infolge der öffentlichen Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften entstehen wird.

Erweist sich der „Testballon“ wie absehbar als Irrweg, wäre eine Rückabwicklung erneut mit immensen Kosten für die Wiederherstellung der technischen und räumlichen Infrastruktur verbunden – alles zu Lasten der Steuerzahler.

Auch die **lapidare Feststellung, es gäbe keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft, blendet die Realität aus**, da z. B. bei einer neuen kleinteiligeren Organisation z. B. Architekten, die bisher **mit der Bauaufsichtsbehörde des Kreises eine zentrale Ansprechstelle für sämtliche von ihnen betreute Bauvorhaben haben**, die Zuständigkeiten unübersichtlicher, die Beratungsstandards unterschiedlich und letztlich die Rechtsanwendung bei Ausübung von Ermessensspielräumen uneinheitlicher erfolgen wird. Hinzu kommt die insbesondere aus streitigen Verfahren zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gewonnene Erkenntnis, dass das **Spannungsfeld örtlicher Planungsinteressen eine objektive Beurteilung der Rechtslage nicht unbedingt erleichtert und Interessenkonflikte vor Ort die Folge sein werden.**

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Art. 1 – Gesetz zur Übertragung von Kreisaufgaben auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden

Zu § 1:

Wir begrüßen, dass eine Aufgabenübertragung auf die Ämter und Gemeinden nur kreisweit flächendeckend erfolgen soll, wenn also alle Ämter und Gemeinden eines Kreises dies beantragen und sich ggf. zu entsprechenden Verwaltungskooperationen zusammengeschlossen haben sollten. Eine „Restzuständigkeit“ des Kreises für einzelne Gemeinden/Ämter, die zu einer Übernahme der Kreisaufgaben nicht bereit sind, wäre weder wirtschaftlich noch bürgerfreundlich; der Gesetzesbegründung wird insoweit zugestimmt.

Nach der Formulierung im § 1 des Gesetzentwurfs („... sind die Aufgaben nach § 2 zu übertragen“) **bleibt aber unklar, welche Folgen es hat, wenn alle Gemeinden und Ämter eines Kreises nur die Übernahme einiger der in § 2 aufgeführten Aufgaben beantragen** (z. B. nur die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, **aber nicht die aus dem Bereich Naturschutz**). In diesem Fall dürften die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so dass eine Aufgabenübertragung generell scheitern dürfte.

Nach § 1 Nr. 2 müssen die zu übertragenden Aufgaben für jeweils mindestens 20.000 Einwohner durchgeführt werden, so dass Kommunen, die diese Größe nicht bereits aufweisen, diese Voraussetzung durch aufgabenbezogene Kooperationen nach §§ 18 oder 19 a GkZ sicherzustellen haben. Hiervon wären z. B. bis auf das Amt Probstei alle Ämter und amtsfreien Gemeinden im Kreis Plön betroffen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die **Möglichkeiten nach §§ 18 und 19 a GkZ für Kooperationen des kreisangehörigen Raums, um Kreisaufgaben übernehmen zu können, nicht einschlägig** sind. Denn sowohl § 18 als auch § 19 a GkZ setzen voraus, dass die Beteiligten bereits selbst Träger der Aufgabe sind, die bzw. deren Durchführung dann auf einen Kooperationspartner übertragen werden. Für die besondere hier vorgesehene Konstellation, sich auf Ämter- /Gemeindeebene zu Kooperationen zusammenschließen zu müssen, um erst einmal Aufgabenträger werden zu können, wäre also noch eine entsprechende gesetzliche Regelung erforderlich.

Um die übertragenen Aufgaben qualitativ hochwertig wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, dass auf der Ämterebene entsprechend geeignetes Personal vorhanden ist. Demgemäß sieht der Gesetzentwurf vor, dass die bisher bei den Kreisen mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter, auf die Ämter übergehen. **Allerdings dürfte kaum genug Personal vorhanden sein, um den Bedarf zu decken, der bei den Ämtern entsteht. So wären im Kreis Schleswig-Flensburg ca. 8 Kooperationen zu gründen, um auf die geforderten mindestens 20.000 Einwohner je Verwaltungseinheit zu kommen.** Im Bereich der **Bauaufsicht** sind beim Kreis jedoch nur 6,5 Ingenieurstellen, 3 Stellen Registratur und 3,5 Stellen für die Verwaltungsaufgaben eingerichtet worden. Eine Verteilung auf alle Kooperationen wäre somit nicht möglich. Außerdem müssten die Ämter Vertretungen für urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit organisieren. Es wird also deutlich, dass im Vergleich zur bisherigen Situation für die gleiche Aufgabenwahrnehmung **deutlich mehr Personal** beschafft werden müsste. **Damit würden höhere Kosten entstehen.**

Die **Fachaufsicht** verbleibt hinsichtlich der Aufgaben der Bauaufsicht beim Land (§ 65 Abs. 4 Nr. 1 LBO). Allerdings kann durch Landesverordnung die Fachaufsicht auf die Kreise übertragen werden. Bei den anderen Aufgaben gilt mangels spezieller Regelung ohnehin § 17 Abs. 3 LVwG, wonach der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde wäre. Im Gesetzentwurf fehlt eine Entscheidung zu der Frage, wer die Fachaufsicht über die Bauaufsichtsbehörden ausüben soll.

Dies hätte man aber erwarten können, denn wenn die Kreise diese Aufgabe wahrnehmen sollten, dürften sie nach dem Sinn und Zweck des Gesetzentwurfes nicht mehr über baufachlich geschultes Personal verfügen.

Wenn das Innenministerium zukünftig weiterhin die Fachaufsicht wahrnehmen sollte, würde dies mindestens zu einer Verdreifachung des dortigen Verwaltungsaufwandes wegen der sehr großen Zahl zukünftiger unterer Bauaufsichtsbehörden führen. Ein Ergebnis, das den Postulaten der Landesregierung zur Funktionalreform diametral entgegenstehen würde.

Sofern deshalb der Kreis gem. § 5 GuLB für die Wahrnehmung der Aufgabe der Fachaufsicht Personal bereithalten muss, sind hierfür **weitere Kosten in die Berechnung einzustellen.**

Zu beachten ist ferner, dass für die fachlich qualifizierte Ausstattung der Ämter auch **Kosten für Fachliteratur und EDV-Programme** entstehen. Letzteres braucht derzeit bei den Kreisen nur einmal vorgehalten zu werden. Die Aktenaufbewahrungspflicht würde ebenfalls auf die Ämter als dann zuständige Behörde übergehen, so dass hier ein zusätzlicher **Raumbedarf** zur Unterbringung der in Papierform vorhandenen Akten auf jede Amtsverwaltung zukommt.

Zu § 2:

Eine vollständige Übertragung der **Aufgaben der Bauaufsicht** auf die Ämter und Gemeinden ist weder wirtschaftlich noch aus fachlicher Sicht begründet. **Bereits auf Kreisebene können die Einnahmen aus Baugebühren nicht die Personalkosten decken.** Dieser Umstand würde sich bei einer Aufgabenübertragung auf die kreisangehörigen Kommunalverwaltungen noch verschärfen.

Der Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben (§ 69 Landesbauordnung – LBO) ist immer mehr ausgeweitet worden. Auch die relativ neuen Verfahren der Baufreistellung (§ 74 LBO) und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 75 LBO) verschiebt sich der Schwerpunkt der Verwaltungstätigkeit vom präventiven Bereich (als „klassische Baugenehmigungsbehörde“) immer mehr in den repressiven Bereich der Baukontrolle und Bauaufsicht. **Damit sinkt allerdings auch die Zahl der Baugenehmigungen.**

Der Auslastungsgrad der aktuell für die untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Plön tätigen Bauingenieure und Verwaltungskräfte (in Anbetracht der Anzahl erteilter Baugenehmigungen) könnten nach den lokalen Fallzahlen allenfalls die Ämter Lütjenburg und Probstei sowie

die Stadt Schwentinental in Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Selent/Schlesien noch erreichen. Auch dann müsste allerdings **auf Gemeindeebene weitaus mehr technisch vorgebildetes Personal (Hochbauingenieure) eingestellt** werden. Der Personalübergang vom Kreis würde bei Weitem nicht ausreichen, um vor Ort eine funktionsfähige Bauaufsicht mit qualifizierter Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall aufzubauen.

Angesichts gesetzlicher Fristenläufe dürfte es auch absehbar zu personellen Engpässen in der Widerspruchssachbearbeitung bzw. in der Prozessvertretung kommen, die im Urlaubs- und Vertretungsfall nicht aufzufangen wären, zumal gerade die bauordnungsrechtlichen Aufgaben, zu denen auch die Wahrnehmung von Baukontrollen vor Ort gehört, in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben. Damit wäre aber bereits das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung verfehlt.

Bislang konnte eine **schnelle Durchführung der Baugenehmigungsverfahren** dadurch erreicht werden, **dass der überwiegende Teil der regelmäßig in den Verfahren zu beteiligten Fachbehörden zusammen mit der Bauaufsicht innerhalb der Kreisverwaltung organisiert ist**. Eine entsprechende Verlagerung dieser Fachbehörden auf die Amtsebene sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Die **jetzt geplante räumliche Abkopplung der Genehmigungsbehörde von den zu beteiligten Fachbehörden wird daher ganz offensichtlich nicht zu einer Verbesserung der Bearbeitungszeiten im Sinne des Bürgers und Bauherrn führen können**. So müssten ggf. erforderliche Genehmigungen der Naturschutz- und Wasserbehörde dann gesondert beim Kreis eingeholt werden. Gleiches gilt für die Prüfung, ob die Denkmalverträglichkeit eines Bauvorhabens mit seinem Umgebungsbereich bejaht werden kann. Es hat sich gezeigt, dass dieser Aspekt – gerade im ländlichen Raum – in der Praxis immer bedeutsamer wird. Ein Erschweren der Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzbehörde wird sich daher vor allem im ländlichen Raum negativ auswirken. **Insgesamt werden die Folgen für den Kreis als Wirtschaftsstandort nachteilig sein. Zudem dürfte die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie erschwert werden** (Einhaltung von Bearbeitungszeiten, Fiktivgenehmigungen). **In diesem Punkt verhält sich das Land auch widersprüchlich**. Es hat selbst durch die **Schaffung des LLUR** (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) verschiedene Behörden (LANU, StUA, ALR) **zentral konzentriert und gebündelt**. Dabei hätte man bestimmte Aufgaben – etwa aus dem Bereich des Immissionsschutzes und des Abfallrechts – auf die Kreise übertragen können, was aber bisher nicht geschehen ist, weil das Land wohl Verluste bei den Synergieeffekten befürchtet.

Hinsichtlich der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde dürfen wir erneut neben den Vorschlägen der „**Enquete Kommission zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung**“ aus dem Jahre 1994, der **Arbeitsgruppe zur Reorganisation der unteren Landesbehörden aus 1995/1996** sowie den Vorschlägen von Prof. Hesse aus dem Jahr 2000 insbesondere auf den Projektabschlussbericht „**Bies/Bracker**“ der **Verwaltungsfachhochschule Altenholz – Koordinierungsstelle für Verwaltungsreform (KStV – zur Funktionalreform im Kreis Schleswig-Flensburg vom 27.03.2000)** verweisen. Zum Bereich Bauaufsicht wird dort folgende Feststellung getroffen:

„Es bleibt also festzustellen, dass eine Übertragung von Aufgaben der Bauaufsicht – was auch die teilweise Verlagerung einschließt – nicht sinnvoll ist und daher auch nicht empfohlen werden kann.“

Diese Einschätzung ist nach wie vor richtig, zumal Pilotversuche im Kreis Schleswig-Flensburg (Amt Kropp) und im Kreis Segeberg, Teilaufgaben an die gemeindliche Ebene abzugeben, nach Auswertung als gescheitert gelten; im Übrigen auch, weil dort eine einheitliche Rechtsanwendung nicht durchgehend sichergestellt werden konnte.

Bestätigt wird dies auch durch die von den Kreisen Dithmarschen, Plön und Ostholstein vorgelegten Gutachten. Die Auswertung vom Kreis Dithmarschen (Dr. Schwemer) liegt Ihnen bereits vor.

Der Landesrechnungshof kommt deshalb nicht ohne Grund zu der Feststellung, dass der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf zur interkommunalen Funktionalreform erheblichen Bedenken begegnet.

Bei der Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeiten ist bei einer **Übertragung der unteren Bauaufsicht damit zu rechnen**, dass diese – die gleiche Qualität der Erledigung unterstellt – **künftig erheblich unwirtschaftlicher erledigt werden als bisher.**

Eine zentrale Aufgabenerfüllung durch die Kreise sei – so der LRH – die deutlich günstigere Variante als die Erfüllung durch mehrere dezentrale Einheiten.

Man benötigt weniger Personal, weil die Auslastung des Personals besser zu steuern ist. Arbeitsspitzen sind besser zu bewältigen, die Spezialisierungs- und Vertretungsmöglichkeiten sind besser.

Von einer Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf kreisangehörige Verwaltungskooperation sollte daher abgesehen werden.

Seitens des Gesetzgebers wird offenbar unterstellt, dass die Aufgabenverlagerung eine höhere Wirtschaftlichkeit mit sich bringt. Beweise, z. B. belastbares Zahlenmaterial, dafür werden allerdings nicht geliefert.

Die Annahme des Landes, die Umsetzung der vorgeschlagenen Funktionalreform würde keine zusätzlichen Kosten verursachen, ist unrealistisch. Die Zerschlagung und Atomisierung der auf Kreisebene gebündelten Wahrnehmung der Bauaufsichtsaufgaben auf mehrere kleinere Verwaltungseinheiten wird – wie bereits oben erwähnt – erhebliche Kosten verursachen (u. a. Mehrfachausstattung von IT-Technik, Mehrbedarf an allgemeinem Verwaltungspersonal, Overhead-Personal, Vertretungssicherung bei fristengebundenen Antragsverfahren, rechtliche Begleitung von VG- und OVG-Verfahren, die sich nicht aus Gebühreneinnahmen abdecken lassen).

Die Aufgabe kann – aufgeteilt in mehrere Verwaltungseinheiten – nicht wirtschaftlicher als bisher vollzogen werden. Die gegenteilige Vermutung des Landes widerspricht allen Kenntnissen von wirtschaftlicher Aufgabenkonzentration. Wie wollen die vorgesehenen kleinen Verwaltungseinheiten die pflichtigen Aufgaben der Brandschutzingenieure wirtschaftlicher sicherstellen? Wie die kurzen Wege in dem bauaufsichtlichen Beteiligungsverfahren mit der Wasserbehörde, Naturschutzbehörde, Gesundheitsdienste, Jugend- und Sozialfachdienst, Veterinärwesen, Regionalplanung, Denkmalpflege usw. besser optimieren als ein Fachbereich für Planung, Bau und Umwelt bei einer Kreisverwaltung? Die zahlreichen Schnittstellen und damit verbundenen externen Postläufe werden die Einhaltung vorgegebener gesetzlicher Fristen eher gefährden als beschleunigen. Antragsbezogene runde Tische im Kreishaus mit der Zugriffsmöglichkeit auf relevante Fachdienste und Akten haben sich zur Verfahrensbeschleunigung bewährt und können von diversen kleineren Bauaufsichtsbehörden in dieser Form und Zusammensetzung wohl kaum angeboten werden.

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 2 bis 8:

Es ist nicht sachgerecht, für einen Paragraphen aus dem Landesrecht zwei verschiedene Behördenzuständigkeiten zu schaffen. So soll für § 11, § 25 sowie Knickvorschriften im Außenbereich die untere Naturschutzbehörde der Kreise zuständig bleiben, für den Innenbereich die untere kommunale Verwaltung. In zwei Behörden müssten dann für die gleiche Aufgabenstellung die entsprechende fachliche Qualifikation vorgehalten werden, ein einheitliches Verwaltungshandeln sichergestellt und für den Vertretungsfall gesorgt werden. Eine Sinnhaftigkeit erschließt sich daraus nicht, zumal absehbar ist, dass

es zu **Problemen bei der Klärung der Zuständigkeit** kommen wird, da die Abgrenzung im Einzelfall nicht leicht zu treffen sein wird.

Eine Aufgabenübertragung auf die kreisangehörigen Verwaltungen wäre nur dann wirtschaftlich, wenn die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung in den kreisangehörigen Verwaltungen zusammengenommen nicht höher wären, als in der Kreisverwaltung und gleichzeitig in der Kreisverwaltung Stellen eingespart werden könnten.

Jedoch sind die für eine Delegation vorgesehene **Landesaufgaben der Kreise bereits zum jetzigen Zeitpunkt nur zu 60 % bis 70 % ausfinanziert.**

Daher wäre für eine Aufgabenübertragung auf mehrere kreisangehörige Amtsverwaltungen zum einen die Bündelungsfunktion der Kreise in Frage gestellt. Eine wirtschaftliche Erledigung der für eine Übertragung vorgesehenen Aufgaben auf die Ebene der Ämter und Gemeinden ist daher nicht realistisch.

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht **begründet der Gesetzentwurf die Verteilung des Aufgabenvollzugs auf zwei unterschiedliche Ebenen als nicht anforderungsgerecht** für moderne und effiziente Verwaltungsstrukturen. **Für den Naturschutzbereich scheint dies nicht zu gelten.**

So können z. B. die Erteilung von Eingriffsgenehmigungen nach § 11 LNatSchG sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 25 LNatSchG im baurechtlichen Innenbereich auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden.

Im Außenbereich hingegen soll die untere Naturschutzbehörde der Kreise zuständig bleiben. Diese Aufteilung bedeutet, dass in zwei Behörden für die gleiche Aufgabenstellung die entsprechende fachliche Qualifikation vorzuhalten ist.

Einer **Übertragung von Aufgaben des Naturschutzes** kann allenfalls zugestimmt werden, soweit für die Aufgabenwahrnehmung **im Wesentlichen Ortskenntnisse erforderlich sind.** Dies ist bei den Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage gemeindlicher Baumschutzsatzungen sowie der Ausweisung von Naturdenkmälern zu bejahen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzentwurfs). Bei den anderen in dem Katalog aufgeführten Aufgaben des Naturschutzes sind für die Beurteilung der zugrunde liegenden Fragestellungen dagegen besondere Fachkenntnisse erforderlich. Dies ist insbesondere bei der Erteilung von Eingriffsgenehmigungen sowie von Ausnahmen und Befreiungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und dem Erlass von Verordnungen oder Einzelanordnungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) anzunehmen. Gleiches gilt für die Genehmigung von Boots- und Bootsliegeplätzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7), da die Auswirkungen des zusätzlichen Bootsverkehrs auf die Natur und Landschaft abzuschätzen sind (Stichwort: FFH-Gebiet). Entsprechend muss in den entsprechenden Fällen besonders fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das bei den Ämtern aber nicht vorhanden ist. Die Anerkennung von Naturerlebnissräumen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) soll nach dem Gesetzentwurf an die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde gebunden sein. Da somit dort die Entscheidung bereits erfolgt, macht es keinen Sinn, noch einen zusätzlichen formalen Akt nachzuschieben, in dem eine weitere behördliche Stelle die Anerkennung ausspricht. Dies erzeugt unnötigen Verwaltungsaufwand und verstößt gegen die Zielsetzung der Entbürokratisierung.

Zudem bleiben die Zuständigkeiten zum Artenschutz, der unabhängig von der Eingriffsregelung bzw. dem gesetzlichen Biotopschutz zu beachten ist, bei der unteren bzw. oberen Naturschutzbehörde, so dass hier eine Bearbeitung im Einzelfall weiter erforderlich sein wird. Synergieeffekte sind insofern nicht zu erwarten.

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 8 bis 10:

Hinsichtlich der **Aufgaben der Verkehrsaufsicht** ist problematisch, dass nach der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs der komplette Bereich der Beschilderung betroffen ist. **Hierdurch wird die Einheitlichkeit auf diesem wichtigen Gebiet innerhalb der**

Kreise gefährdet. Dieser Bereich ist wegen der langfristigen Bedeutung für den Verkehrsablauf und der vielfach gegebenen Präcedenzwirkung auch über den örtlichen/regionalen Bereich hinaus grundsätzlich anders zu bewerten, als eine vorübergehende anlassbezogene Sonderbeschilderung. Die Einzelentscheidungen erfordern eine umfangreiche Kenntnis der Rechtsgrundlagen und der diesbezüglichen Rechtsprechung bzw. Kommentierung. Außerdem lassen sich aus vergleichbaren Verkehrssituationen in anderen Städten und Gemeinden wertvolle Erfahrungen ableiten, die für eine objektive Entscheidungsfindung häufig unverzichtbar sind. Dies gilt insbesondere für die Anordnung von Verkehrsverboten, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Ampeln und Zebrastreifen, aber auch bei der Ausweisung von Sonderwegen und in der wegweisenden Beschilderung.

Für Aspekte der Verkehrssicherheit ist es von großer Bedeutung, dass eine möglichst einheitliche Anwendung der Regelung der StVO gewährleistet wird. Das dies schon jetzt nicht einfach ist, zeigen schon die jährlichen Dienstbesprechungen der Straßenverkehrsbehörden, deren Zahl derzeit ja noch übersichtlich ist. Fahrzeugführer müssen sich darauf verlassen können, dass Verkehrsverbote nach gleichen Regeln und damit nachvollziehbar angeordnet werden. So entstehen Unfälle durch nicht akzeptierte Überholverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc., weil Gründe dafür nicht erkennbar bzw. dem Fahrzeugführer nicht vermittelbar sind.

Im Übrigen gilt auch hier, dass die Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden (Polizei, Straßenbauverwaltung) durch eine zentrale Behörde im Kreis sehr viel effektiver gestaltet werden kann als durch mehrere Stellen (Signalschauen, Zusammenfassung mehrerer Ortstermine).

Es sind hohe Anforderungen an Kenntnis und insbesondere Erfahrung der ausführenden Mitarbeiter/Innen zu stellen. Das diese Anforderungen nicht kontinuierlich vorgehalten werden können, ist nicht Vermutung, sondern Beobachtung bei der bisherigen Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden als Verkehrsbehörden im Zusammenhang mit dem Halten und Parken. Welche auf diesem engen Teilbereich verkehrsaufsichtsbehördlicher Aufgaben fehlerhaften, teils rechtswidrigen Anordnungen ergehen, kann monatlich anhand der Berichte der Polizeien abgelesen werden. Noch offenkundiger wird dies bei den alle 2 Jahre in jeder Gemeinde stattfindenden Verkehrsschauen.

Selbst im Fall gemeindlicher Zusammenschlüsse wird ein Zugewinn an Effizienz nicht ersichtlich.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 3:

Auch die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs, wonach die Landesregierung durch Verordnung die zuständige Fachaufsichtsbehörde abweichend von § 17 LVwG bestimmen kann, ist kritisch zu sehen.

Gemäß § 17 Abs. 3 LVwG ist untere Fachaufsichtsbehörde über die Behörden der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter grundsätzlich der Landrat. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf könnte die Landesregierung durch Verordnung zunächst die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde vollständig auf die Ebene der Ämter und Gemeinden übertragen und anschließend ebenfalls durch Verordnung auch die Fachaufsicht über die dortige Aufgabenwahrnehmung unmittelbar auf die jeweilige oberste Landesbehörde übertragen.

Ein derartiges Vorgehen ist als zusätzliche Schwächung der Kreisebene entschieden abzulehnen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die „Option“ in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, wonach die Landesregierung **die Aufgabenübertragung rückgängig machen „kann“, wenn sich nach Erfolg der Aufgabenübertragung erweisen sollte**, dass die Aufgabenerledigung durch die Ämter und Gemeinden nicht mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie die Erledigung durch den Kreis, **ist nicht akzeptabel. Es wäre völlig unwirtschaftlich und nicht praxisgerecht, Aufgaben wieder zurück zu übertragen, nachdem vorhandene Strukturen bei den Kreisen zerstört und neue Strukturen bei den Ämtern mühsam aufgebaut wurden.** Dabei ist an **Imageschaden für die Verwaltung** und an verunsicherte Bürger ebenso zu denken wie an veränderte Verwaltungsabläufe und nicht zuletzt an Mitarbeiter, die ggf. im Rahmen der Aufgabenübertragung andere Arbeitsplätze oder sogar Dienstorte erhalten haben.

Zudem lässt der Wortlaut zahlreiche verwaltungspraktische und verwaltungsrechtliche Fragen offen:

Wer setzt das Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsüberprüfung aus welchem Anlass zu welchem Zeitpunkt in Gang? Wer entscheidet letztlich verbindlich, ob die Aufgabenwahrnehmung auf der Ebene der Ämter und Gemeinden „mindestens ebenso wirtschaftlich“ ist? Gibt es einen Anspruch des Kreises auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, wenn begründete Zweifel an einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung bestehen? „Mindestens ebenso wirtschaftlich“ ist ein durchaus auslegbarer Begriff.

Welches Verfahren in welcher Form und Qualität wird zur Überprüfung durchgeführt? Werden externe Gutachter eingeholt? Wer übernimmt die Kosten? Eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung setzt voraus, dass auch für Rückübertragung in die Kreiszuständigkeit eine prognostische Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Aufgabenerledigung in Kreisträgerschaft durchgeführt werden muss.

Muss der Kreis die Aufgabe wieder übernehmen, auch wenn die Ergebnisse der Feststellung streitig sind?

Ist es den Mitarbeitern und den Bürgern zumutbar, möglicherweise schon nach kurzer Zeit, die Bestimmung der Zuständigkeit zu revidieren und erneut Personalübergänge zu organisieren, wenn bereits bei Übernahme erhebliche und begründbare Zweifel an einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung bestehen?

Bedingung der Übertragung durch Rechtsverordnung ist gem. § 1 Nr. 4, dass der Personalübergang und der Kostenausgleich zwischen den Ämtern, den Gemeinden und dem Kreis geregelt sind, also Einvernehmen im Vertragswege hergestellt wird; die Revision soll offensichtlich allein durch Rechtsverordnung ohne Einflussmöglichkeiten des Kreises auf die Modalitäten der Rückübertragung und zu seinen finanziellen Lasten erfolgen. **Dies ist nicht akzeptabel!**

Voraussetzung für die Aufgabenübertragung wäre nach dem vorgelegten Entwurf u. a., dass alle Ämter und Gemeinden im Kreis auch wollen und einen entsprechenden Antrag gestellt haben müssen. Dabei ist fraglich, ob tatsächlich eine solche Einigung aller Kommunen im jeweiligen Kreis zu erzielen ist und auch, ob eine Einigkeit zwischen Kreis und Gemeinden über einen Kostenausgleich und eventuellen Personalübergang zustande käme.

Auffällig ist allerdings, dass die Aufgaben bei vorliegender Voraussetzungen zu übertragen sind, ohne dass es ausdrücklich auf die Bereitschaft des Kreises ankommt, die den Gesetzgeber offenbar wenig interessiert.

Eine Übertragung „auf Verdacht“, welche eine Rückübertragung bei unwirtschaftlicher Aufgabenübertragung nicht zwingend vorsieht, sondern in das Ermessen der Landesregierung stellt, ist abzulehnen.

Was schließlich die Erprobung selbst anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass dem Innenministerium die Ergebnisse fehlgeschlagener Aufgabendelegationen vom Kreis auf den kreisangehörigen Bereich bereits seit längerem bekannt sind (Bies / Claussen, ...)

Warum man trotz dieser Erkenntnisse zu einer solchen Maßnahme greift, ist deshalb fachlich nicht mehr erklärbar.

Zu Art. 2 – Änderung der Gemeindeordnung –

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Landesregierung bei der Großen kreisangehörigen Stadt nunmehr eine Mindestgrenze von 60.000 Einwohner/Innen mit einer wirtschaftlichen Größenordnung vorsieht.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Kostenregelung zwischen Kreis und Großer kreisangehöriger Stadt nicht unbedingt vertraglich, sondern auch im Rahmen des Finanzausgleichs geregelt werden kann.

Ferner dürfen wir darauf hinweisen, dass die Übertragung von nur Aufgabenteilen des Naturschutzes zu erheblichen Doppelzuständigkeiten zwischen Kreis und Großer kreisangehöriger Stadt führen und eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung konterkarieren würde.

Wir schlagen stattdessen vor, die Möglichkeit vorzugeben, bei dem Wunsch nach Aufgabenübertragung **nur alle Aufgaben** der unteren Naturschutzbehörde für das gesamte Gebiet der „Großen kreisangehörigen Stadt“ zu übertragen, um Kompetenzunklarheiten auf jeden Fall zu vermeiden und dem Bürger klare Strukturen und Ansprechpartner anzubieten.

Zu Art. 3 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In der im Gesetzentwurf bzw. in seiner Begründung beschriebenen Weise lassen sich die zu erwartenden Veränderungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleiches, welche im Wesentlichen von der vorgesehenen Einführung einer „Großen kreisangehörigen Stadt“ ausgehen, nicht verlässlich nachvollziehen. **Um die Angemessenheit der beschriebenen Veränderungen zuverlässig beurteilen zu können, sollte von daher eine ergänzende „FAG-Planveränderungsrechnung“ (Basis: FAG-Jahr 2009 unter modellhafter Einkreisung der Städte Flensburg und Neumünster) eingefordert werden.** In der vorliegenden Fassung wird auch nach intensiver Lektüre nicht hinreichend deutlich, welche Gebietskörperschaften hier ggf. finanzwirtschaftliche „Reformverlierer“ sein könnten. Durch die Begründung wird zunächst einmal der Anschein erweckt, als seien alle Gewinner bzw. zumindest nicht in irgendeiner Weise negativ betroffen. Soweit dies so zutreffend sein sollte, sollte es in der Begründung dann auch so deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Beispiel Kreis Schleswig-Flensburg/Stadt Flensburg:

Für den Kreis Schleswig-Flensburg sind vor allem die finanziellen Auswirkungen eines möglichen Zusammenschlusses mit der Stadt Flensburg bedeutsam.

Positiv würde sich hier nach einer ersten groben Schätzung auswirken:

- 2 Mio. EUR Einmalzahlung je zur Hälfte an Stadt und Kreis,
- 12 Mio. EUR pro Jahr für die Stadt, wird nach 5 Jahren jedes Jahr um 1 Mio. EUR reduziert,
- insgesamt eine Zuwendung von 126 Mio. EUR verteilt auf 16 Jahre
- rd. 3 Mio. EUR höhere Schlüsselzuweisung an den Kreis aufgrund der vergrößerten Einwohnerzahl.

Negativ wäre hingegen:

- in Höhe von rd. 26 Mio. EUR verliert Flensburg die Schlüsselzuweisung für die Kreisfreiheit
- die Einmalzahlung wird zur Hälfte aus der Finanzausgleichsmasse finanziert, was dort zu einer entsprechenden Kürzung führt (oben im Rahmen der Schlüsselzuweisung bereits mit verrechnet)
- die Zuweisung von 126 Mio. EUR wird aus der Schlüsselzuweisung für die Kreise finanziert (ebenfalls oben bereits eingerechnet)
- die Vorab-Auszahlung an Flensburg in Höhe von 716.000 EUR kommt dann ebenfalls aus der Schlüsselzuweisung für die Kreise (bereits eingerechnet)
- der von der anfänglichen Zuweisung i. H. v. 12 Mio. EUR abgeschmolzene Betrag geht in die Finanzausgleichsmasse ein und geht damit überwiegend der Region verloren

Die Bilanz enthält damit ein Volumen von anfänglich 70 Mio. Euro an zusätzlichen Zuwendungen abzüglich 26 Mio. EUR Kürzungen, so dass sich für einen Zusammenschluss mit der Stadt Flensburg im ersten Jahr ein negativer Saldo in Höhe von rd. 9 Mio. EUR ergibt. Zu beachten ist, dass sich die Zuweisungen in den folgenden Jahren weiter reduzieren. Dieser finanzielle Nachteil könnte nicht durch Einsparungen aufgefangen werden, die bei einem Beitritt Flensburg zu erwarten wären. Nach dem Hesse-Gutachten ist allenfalls von einem Einsparpotential von 0,8 bis 2,8 Mio. Euro auszugehen, wobei alle Kreisaufgaben einbezogen wurden. Diese Grundannahme des Gutachtens ist vorliegend jedoch noch nicht einmal gegeben. Nennenswerte Synergien könnten höchstens im Sozialbereich erzielt werden. Alle anderen klassischen Kreisaufgaben würden nach den bisherigen Überlegungen dagegen bei der Stadt verbleiben. In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass etliche Aufgaben der Kreisebene ja heute schon von Städten über 20.000 Einwohner wahrgenommen werden und unabhängig vom Status als Große kreisangehörige Stadt bei der Stadt Flensburg verbleiben würden (Bauaufsicht, Straßenverkehrsaufsicht). Von daher geben die geplanten Neuregelungen keinen Anlass, über einen freiwilligen Zusammenschluss nachzudenken.

Vorsorglich ist für den Fall eines gesetzlich verpflichtenden Zusammenschlusses darauf hinzuweisen, dass angesichts der aufgezeigten gravierenden finanziellen Nachteile einem solchen Ansinnen mit allem Nachdruck entgegen zu treten wäre.

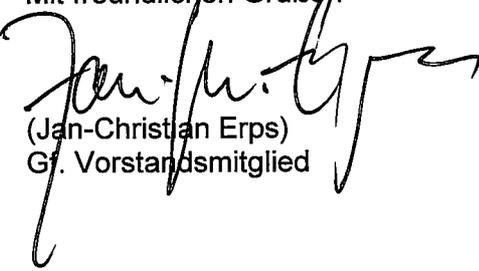
Damit ist festzuhalten, dass für die freiwillige Fusionsvariante Kreis-Kreis im Vergleich zur Fusionsvariante Kreis-Große kreisangehörige Stadt eine vollkommen unterdimensionierte und im Ergebnis marginale „Hochzeitsprämie“ angeboten wird, die nicht annähernd ausreicht, um die zu erwartenden Fusionsmehraufwendungen auch nur im Ansatz zu decken. Eine wirkliche Anreizwirkung ist für diese Variante mithin nicht mehr gegeben. **Der Begründung, dass sich eine Kreisfusion bereits nach kurzer Frist „rechnet“, kann auch in Anbetracht der vorliegenden Gutachten, die je nach Fallkonstellation von einer Amortisationsdauer > 10 Jahre ausgehen, nicht gefolgt werden. Soweit in Sachen Kreisfusion noch ein echter Motivationspunkt gesetzt werden soll, müsste sich dieser gleichermaßen an den Konditionen, die für kreisfreie Städte eingeräumt werden, orientieren.** Dies auch deshalb, weil eine Mehrzahl der Kreise nach wie vor überproportional hoch verschuldet ist. Die Regelung zur unterschiedlichen Kreisumlageerhebung zielen ohne Frage auf eine Erleichterung der Rahmenbedingungen für Fusionen ab; ob ein Zeitraum unterschiedlicher Hebesätze bis zu 9 Jahre nach einer Vereinigung für das Entstehen einer neuen Identität förderlich ist, mag unterschiedlich beurteilt werden.

Zu Art. 4 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein

Wir begrüßen uneingeschränkt, dass nunmehr bei allen Aufgaben, die den Landräten als allgemeine untere Landesbehörde obliegen, Kooperationen ermöglicht werden sollen. Dies entspricht dem wiederholt vorgetragenen Anliegen der Kreise. Es ist jedoch sicherzustellen,

dass neben der Übertragung der gesamten Aufgabe auch Kooperationen in Teilaufgaben ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan-Christan Erps'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

(Jan-Christan Erps)
Gf. Vorstandsmitglied